

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen

wird folgende

Coronabedingte Ergänzungsvereinbarung

zur

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

Für das Leistungsangebot:

**Besondere Wohnform Osterholzer Landstraße 246, 28325 Bremen
Leistungstyp Nr. 01 Besondere Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und
/ oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim)**

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung verändert. Dieser Veränderung soll durch die Ergänzungsvereinbarung und einer einrichtungsbezogenen Ausstattungserhöhung Rechnung getragen werden.
- 1.2 Die Ergänzungsvereinbarung bestimmt das Nähere zu Art und Umfang der Ausstattungserhöhung sowie den hierzu bestehenden Dokumentationspflichten.
- 1.3 Die Ergänzungsvereinbarung ergänzt, zeitlich befristet, die bestehende Vereinbarung, die weiterhin gültig ist.

2. Ergänzende Leistungsvereinbarung

- 2.1 Aufgrund der Corona-Pandemie liegt die Auslastungsquote von Werkstätten Bremen sowie Tagesförderstätten im Land Bremen zum Teil weit unterhalb von 100%. Für die Wohnanbieter führt die Teilzeitbeschäftigung bzw. der vollständige Verbleib in den Wohneinrichtungen dazu, dass Tagesdienste zusätzlich in den Dienstplänen eingeplant werden müssen, um den Bewohner*innen eine ergänzende oder komplette Tagesstruktur, Versorgung mit Mittagessen etc. anbieten zu können. Diese Zusatzdienste führen zu Mehrarbeit sowie zu einer Ausdünnung der anderen Dienstzeiten. Zur Kompensation coronabedingter Mehraufwendungen des Leistungsanbieters, u.a. durch coronabedingte Abstands- und Hygienevorgaben, die zu einem Wegfall bzw. einer Reduzierung von tagesstrukturierenden Maßnahmen und Beschäftigung führen, wird pandemiebedingt die Ausstattung für das Leistungsangebot erhöht (siehe Anlage 1).
- 2.2 Hierzu wird kompensatorisch, für die Laufzeit dieser Vereinbarung, eine personelle Ausstattungserhöhung vereinbart. Der bestehende Personalumfang wird ergänzt um 0,32 Vollkräfte bei den Hilfskräften und um 0,32 Vollkräfte bei den Fachkräften. Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Leistungsartenbeschreibung der bestehenden Vereinbarung persönlich geeignet ist.
- 2.3 Durch die Erbringung von Pflege als sogenannte § 43 a SGB XI-Einrichtung ist den coronabedingten Hygieneanforderungen in besonderer Art und Weise durch den intensiven Einsatz von Schutzmaterial wie Desinfektion, Handschuhe, Schutzbekleidung, medizinische Masken, etc. Rechnung zu tragen.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Ergänzende Vergütungsvereinbarung

Zur Abgeltung der personellen Ausstattungserhöhung wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von **5,99 € pro Belegungstag** vereinbart (siehe Anlage 2). Mit der Pauschale sind sämtliche Mehraufwendungen für den Vereinbarungszeitraum gemäß Ziffer 5 abgegolten.

Zur Abgeltung der coronabedingt gestiegenen Sachaufwendungen wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von **7,88 € pro Belegungstag** vereinbart (siehe Anlage 3 und Anlage 4). Mit der Pauschale sind sämtliche coronabedingte Sachkosten abgegolten.

Dies ergibt in Summe eine Pauschale in Höhe von **insgesamt 13,87 € pro Belegungstag**.

4. Ergänzende Prüfungsvereinbarung

Die mit der Ausstattungserhöhung erbrachten Leistungen sind zu dokumentieren und formlos als Anlage den Berichtsunterlagen nach § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX beizufügen.

5. Sonstige Regelungen und Vereinbarungszeitraum

5.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung, kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

5.2 Anlage 1 „Leistungsbeschreibung für coronabedingte Mehraufwendungen“, Anlage 2 „Kalkulationsunterlagen personelle coronabedingte Mehraufwendungen für den Kalkulationszeitraum 01.07.2021 – 30.09.2021“, Anlage 3 „Beschluss für das Protokoll der VK SGB IX vom 30.04.2021 zu TOP 4.0 Refinanzierung coronabedingter sächlicher Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe“ und Anlage 4 „Berechnung der coronabedingten Sachkostenpauschale für den Kalkulationszeitraum 01.07.2021 – 30.09.2021“ sind Bestandteil dieser Ergänzungsvereinbarung.

5.3 Diese Ergänzungsvereinbarung gilt mit Wirkung ab dem 01.07.2021 und endet zum 30.09.2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Ergänzungsvereinbarung nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums nicht weiter gilt.



Leistungsbeschreibung für coronabedingte Mehraufwendungen

Hinweis: diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Vereinbarung. Eine ausführliche Beschreibung ist in der Maßnahmekonzeption auszuführen.

Leistungsanbieter	Lebenshilfe Bremen e.V. Waller Heerstr. 55, 28217 Bremen
Ergänzung zur Leistungsvereinbarung zum Leistungstyp	Leistungstyp 1 – Besondere Wohnform – Osterholzer Landstr. 24b, 28327 Bremen
Zielgruppe	Für den Personenkreis erwachsener Menschen mit geistiger Behinderung und/oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung, die in einer Besonderen Wohnform leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.
Ziel	Kompensation coronabedingter Mehraufwendungen des Leistungsanbieters, u.a. durch coronabedingte Abstands- und Hygienevorgaben, die zu einem Wegfall / einer Reduzierung von tagesstrukturierenden Maßnahmen und Beschäftigung führen.
Rechtsgrundlagen	Ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. Mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. Mit § 78 Abs.1. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.
Leistungen	Angebote einer hausinternen Tagesstruktur auf Grund des Wegfalls der externen Tagesstruktur. Unterstützung bzw. stellvertretende Übernahme bei der Zubereitung der Hauptmahlzeit/ Mittagessen. Psychosoziale Unterstützung bei der Bewältigung der aktuellen coronabedingten Belastungssituation – näheres im Maßnahmekonzept.
Leistungsorte	Das Angebot findet in den Räumen der Besonderen Wohnform statt.
Leistungsumfang	Die Leistungen werden in der Regel werktäglich tagsüber von Fachkräften sowie geeigneten Nichtfachkräften, insgesamt im Umfang von 0,64 VK, erbracht. Näheres im Maßnahmekonzept.

Korrigierter Beschluss für das Protokoll der VK SGB IX vom 30.04.2021 zu TOP 4.0 Refinanzierung coronabedingter sächlicher Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe der VK

Beschluss:

Die Mitglieder der Vertragskommission stellen fest, dass alle Leistungserbringer von coronabedingtem sächlichen Mehraufwand betroffen sind, dass aber unter Beachtung möglicher Einsparungen (z.B. Absenkung der Mehrwertsteuer um 3%), eine wesentliche kostenmäßige Mehrbelastung nur in den Besondere Wohnformen, in denen Pflege erbracht wird (die sogenannten § 43 a SGB XI -Einrichtungen), aufgetreten ist. Zur Berücksichtigung der coronabedingten Sachkosten werden für diese Einrichtungen folgende Pauschalen gestaffelt nach Hilfebedarfsgruppen vereinbart:

- für die Besonderen Wohnformen für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung:
 - HBG 1 0,00 € pro Belegungstag
 - HBG 2 1,00 € pro Belegungstag
 - HBG 3 1,60 € pro Belegungstag
 - HBG 4 2,20 € pro Belegungstag
 - HBG 5 2,80 € pro Belegungstag

- für die Besondere Wohnformen für erwachsene psychisch kranke Menschen und suchtkranke Menschen
 - HBG 1 0,00 € pro Belegungstag
 - HBG 2 0,00 € pro Belegungstag
 - HBG 3 1,00 € pro Belegungstag
 - HBG 4 1,60 € pro Belegungstag
 - HBG 5 2,20 € pro Belegungstag

Die Pauschalen werden für ein Jahr gezahlt. Basis für die Ermittlung der Belegungsstruktur nach HBG stellt der Qualitätsbericht 2020 dar.

Die Pauschalen werden auf ein Jahr kalkuliert und im Zeitraum zwischen dem 01.07. und 30.09.2021 ausgezahlt.